



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

24.03.2022

Erlass einer neuen Archivsatzung

Sachdarstellung:

1. Allgemein

Die Stadt Hüfingen führt ein Stadtarchiv, das sich im Rathaus Hüfingen befindet. Die Archive der Stadtteile wurden Zug um Zug in das Stadtarchiv im Rathaus integriert. In den Stadtteilen werden mittlerweile keine Archivunterlagen mehr aufbewahrt. Alle Archivalien können in Hüfingen sachgerecht untergebracht werden. Durch die Zusammenführung wird die Arbeit bei Archivanfragen und Archivrecherchen wesentlich vereinfacht.

Die Aufarbeitung des Archivs wurde im Jahr 1992 an die Fa. Kommunale Archivpflege übertragen. Die Firma Kommunale Archivpflege ging 2021 von Herrn Fütterer an Herrn Schrader über, der die Betreuung des Stadtarchivs seither übernommen hat.

Im Stadtarchiv wurde bisher die DOS-basierte Software Inovar eingesetzt. Derzeit erfolgt die Migration auf die unter Windows lauffähige Software Augias (Version 7). Die Migration ist weitgehend abgeschlossen. Alle ursprünglich in Inovar erfassten Bestände sind zwischenzeitlich in Augias über eine Stichwortsuche recherchierbar.

2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 7 Abs. 2 Landesarchivgesetz BW (LArchG) haben Gemeinden Unterlagen von bleibendem Wert i. S. v. § 2 Abs. 3 mit den entsprechenden Amtsdruksachen als Archivgut in eigenen Archiven zu verwahren, zu erhalten und zu erschließen. Das Archivgut soll nutzbar gemacht werden.

Nach § 7 Abs. 2 LArchG haben Gemeinden eine Archivordnung als Satzung zu erlassen.

Das Archiv Hüfingen wird auf der Grundlage der Archivordnung der Stadt Hüfingen vom 31.01.1996 geführt.

3. Erlass einer neuen Archivsatzung

Da sich seit dem Erlass der Archivordnung am 31.01.1996 sowohl in rechtlicher wie auch technischer Hinsicht Änderungen und Weiterentwicklungen ergeben haben, sollte eine neue Archivsatzung erlassen werden.

Folgende Änderungen ergeben sich zur bisherigen Archivordnung:

- Im neuen § 1 werden die Begrifflichkeiten des Archivwesens präzisiert.
- Im § 2 werden Aufgaben des Archivs genauer festgelegt als im § 1 der alten Archivordnung und an die heutigen technischen Gegebenheiten (Beispiel: Digitales

Langzeitarchiv) angepasst.

- Neu ist der § 3. Er regelt die Abgabe von Akten und Dokumenten der städtischen Dienststellen an das Archiv.
- Ebenfalls neu ist § 4 bezüglich der Vernichtung von Unterlagen. Die Bewertungskompetenz in dieser Frage liegt beim Stadtarchiv.
- Die §§ 5 bis 16 erweitern, präzisieren und aktualisieren die §§ 2 bis 10 der alten Archivordnung. Insbesondere erfolgt auch eine Anpassung an die heutigen technischen Möglichkeiten der Reproduktion (digitale Fotografie) und die neuen rechtlichen Gegebenheiten in Bezug auf das Urheberrecht im Internet (angelehnt an die Regelungen des Landesarchivs Baden-Württemberg bezüglich seiner Digitalisate und Online-Findmittel)
- Die Festlegung von Gebühren in § 16 wird, entsprechend der Praxis im Landesarchiv Baden-Württemberg, gegenüber der alten Archivordnung genauer gefasst, um Streitfälle zu vermeiden
- Ergänzend zur Archivordnung wurde auch der bereits vorhandene Benutzungsantrag etwas modifiziert. Es wird empfohlen, in Zukunft bei jeder Anfrage vom Nutzer einen solchen Benutzungsantrag ausfüllen zu lassen und explizit auf die Archivordnung zu verweisen, um künftig Streitfälle zu vermeiden. Zugleich kann durch die Archivierung der Benutzungsanträge bei neuen Anfragen auf bereits vorhandene Recherchen verwiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Archivsatzung der Stadt Hüfingen wird wie im Entwurf vorgelegt beschlossen.